

TAGESORDNUNG

zur: Sitzung des Jugend, Soziales, Sport und Kultur Ausschusses
JSSK/005

am: Mittwoch, 13. Juli 2022 um 19:30 Uhr

im: Bürgerzentrum, Sitzungssaal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Öffentlich:

01 Vereinsförderrichtlinien der Stadt Groß-Bieberau

	Sitzungsvorlage
	Nr. JSSK/005
Jugend, Soziales, Sport und Kultur Ausschuss Sitzungsdatum: 13.07.2022	öffentlich – beschließend –
	Kultur / Jugend / Senioren
	Sachbearbeiter/in: Danny Verdam

TOP 01 Vereinsförderrichtlinien der Stadt Groß-Bieberau

Sachvortrag:

Antrag der SPD-Fraktion – Vereinsförderrichtlinien

Übersicht der verschiedenen Sitzungen der Gremien zu diesem Thema:

Sitzung Stadtverordnetenversammlung 13.09.2021

Stv. Rolf Schellhaas stellt folgenden Antrag: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit der Überarbeitung der Richtlinien zur Vereinsförderung. Eckpunkte (Ausgewogenheit, Jugendförderung, Verfahren der Antragstellung, Höhe der Förderbeträge etc.) sollen vorher in den Ausschüssen JSSK und H+F, gerne auch in einer gemeinsamen Sitzung, erarbeitet werden. Die Verwaltung liefert zu diesen Beratungen entsprechende Informationen, beispielweise welche Vereine im letzten kompletten Haushaltsjahr mit welchen Beträgen gefördert wurden, auf welcher Grundlage die Förderung geleistet wurde, wie viele Mitglieder gemeldet wurden usw.

Beschlussvorschlag:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur und an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit der Überarbeitung der Richtlinien zur Vereinsförderung. Eckpunkte (Ausgewogenheit, Jugendförderung, Verfahren der Antragstellung, Höhe der Förderbeträge etc.) sollen vorher in den Ausschüssen JSSK und H+F, gerne auch in einer gemeinsamen Sitzung, erarbeitet werden. Die Verwaltung liefert zu diesen Beratungen entsprechende Informationen, beispielweise welche Vereine im letzten kompletten Haushaltsjahr mit welchen Beträgen gefördert wurden, auf welcher Grundlage die Förderung geleistet wurde, wie viele Mitglieder gemeldet wurden usw.

Sitzung Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur 11.11.2021

Es wird vorgeschlagen das Thema Vereinsförderung zu vertagen. Die Parteien müssen vorerst klären welche Mitglieder sie für die nächste Ausschusssitzung berufen, da in einige Fälle Wiederstreit vorliegt. Vorstandsmitglieder Groß-Bieberauer Vereine dürfen an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen. (§25 Abs. 1 Nr. 5 HGO)

Weitere Rechtsfragen zur Anwendung des §25 HGO werden mit der Kommunalaufsicht geklärt. Über das Ergebnis werden Sie sobald als möglich informiert.

Über die Vertagung wird abgestimmt.

Die Behandlung der Vereinsförderung findet nun am 23.11.2021, mit Teilnahme der JSSK Ausschussmitglieder, in der H&F Sitzung statt.

**Sitzung Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur
23.11.2021**

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, den TOP 4 abzusetzen und zeitnah eine neue gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses Jugend, Soziales, Sport und Kultur einzuberufen. Begründung: die Zeit ist schon sehr fortgeschritten und dieser wichtige Tagesordnungspunkt kann nicht innerhalb von 30 Minuten ordnungsgemäß abgehandelt werden.

Sitzung Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur 07.12.2021

Hinweis: Vorstandsmitglieder Groß-Bieberauer Vereine dürfen an den Beratungen und Abstimmungen zu wegen Widerstreit der Interessen nicht teilnehmen (§25 Abs. 1 Nr. 5 HGO).

Im Vorfeld der Sitzung hatte Herr Barkhausen unter Hinweis auf §25 HGO eine E-Mail versandt, in der er vorschlug, eine Veranstaltung außerhalb der HGO durchzuführen, um die neuen Richtlinien zu erörtern.

Die derzeit gültigen Vereinsförderrichtlinien wurden im Jahr 2013 überarbeitet und neu aufgestellt.

Der Antrag der SPD-Fraktion basiert auf folgenden Eckpunkten:

1. Alter der Vereinsförderrichtlinien
2. Erhöhung der Förderbeiträge
3. Förderwürdigkeit der Vereine neu definieren
4. Vereinfachung der Förderrichtlinien
5. Vereine mit eigenen Vereinsheimen und Sportstätten erhalten derzeit keine gesonderte Förderung; hierin wird eine Benachteiligung dieser Vereine gegenüber den Vereinen ohne eigene Sportstätten gesehen, da deren Kosten geringer sind
6. Mehr Transparenz in der Vereinsförderung
7. Die Förderung durch fremde Dritte sollte zukünftig auf die städtische Förderung angerechnet werden und diese gegebenenfalls reduzieren
8. Die Richtlinien sollten konkretisiert werden

Die Mitglieder beider Ausschüsse sprechen sich dafür aus, dass die Verwaltung die vorhandenen Daten aufbereitet und auch die Mandatsträger Vorschläge für Eckpunkte zur Konkretisierung der Vereinsförderrichtlinien erarbeiten und diese dann wieder in den beiden Ausschüssen behandeln.

Eine Deckelung der Förderung auf einen Gesamtbetrag und eine prozentuale Aufteilung auf die Vereine sollte hierbei in Betracht gezogen werden.

Die Förderung der Kirchengemeinden und der Feuerwehr sollte nicht mehr in den Vereinsförderrichtlinien enthalten sein.

Die derzeit geförderten Vereine sollten auf ihre aktuelle Förderwürdigkeit (z. B. Sitz in Groß-Bieberau) überprüft werden. Auch die Überschrift „Vereinsförderrichtlinien“ soll überarbeitet werden.

Empfehlung:

Der Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den, in seiner Sitzung am 13.07.2022, erarbeiten Entwurf der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Groß-Bieberau zu beschließen.

Groß-Bieberau, den 04.07.2022

Kenntnis genommen:



Rolf Schellhaas
JSSK-Vorsitzender

Anlagen:

RichtlinienVereinsförderungStand 09.06.2022

(1).pdf

Vereinsfoederungsrichtlinien_2021_12

Weiterstadt (1).pdf

Beratungsfolge:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

Vorschlag Stadtverwaltung

Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Groß-Bieberau

1. Grundsätzliches

Mit diesen Richtlinien wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Stadt anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

2. Fördermittel

2.1

Die Stadtverordnetenversammlung stellt jährlich im Haushaltsplan die Fördermittel als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bereit. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Die Stadtverordnetenversammlung kann jederzeit die Förderung oder einzelne Teile der Förderung, wie sie im Folgenden aufgeführt sind, aussetzen.

2.2

Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Die Stadt ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen bzw. die gewährte Förderung zurückgefordert werden.

3. Förderungsberechtigung

3.1

Es können nur Vereine, Organisationen und Institutionen -nachfolgend Vereine genannt gefördert werden, die ihren Sitz im Stadtgebiet haben. Gefördert werden Vereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 2 Jahre bestehen und ihre Vereinstätigkeit im Stadtgebiet ausüben.

Berechtigte Vereine sind im Anhang 1 aufgeführt. Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach schriftlichem Antrag.

3.2

Über Ausnahmen von diesen Förderungsrichtlinien entscheidet der Magistrat.

4. Verfahren bei Investitionsmaßnahmen

Anträge sind schriftlich und von den laut Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern beim Magistrat der Stadt Groß-Bieberau unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. Der jährliche Investitionszuschussbedarf wird nach den vorliegenden Anträgen in den Haushalt übernommen. Über die Anträge und die Bereitstellung des Zuschusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Anträge müssen bis spätestens 30.09. des vorherigen Jahres beim Magistrat eingegangen sein.

Gefördert werden Maßnahmen ab 5.000,00 € Gesamtkosten.
Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 15% der förderfähigen Kosten.

Ein Rechtsanspruch auf einen Investitionszuschuss besteht nicht.

5. Förderungsmaßnahmen bei allgemeiner Förderung

5.1 Laufende Zuschüsse

Die kommunalen Liegenschaften werden zu Trainings- und Übungszwecken sowie Proben und Übungen grundsätzlich kostenlos überlassen. In der kostenlosen Überlassung sind die Verbrauchskosten mit enthalten. Ein Anspruch auf Überlassung der Liegenschaften besteht nicht.

Die Stadt Groß-Bieberau stellt die Sporthallen und Gymnastikräume des Landkreises den Sportvereinen und ihnen gleichgestellten Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes zur Verfügung. Der Belegungsplan wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Vereinen erstellt.

Für Vereine mit mindestens einer eigenen Liegenschaft wird ein einmaliger jährlicher Zuschuss von 350,00 € (Vorschlag Verwaltung) gewährt.

5.2 Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder noch in Ausbildung jährlich 5,00 € (Vorschlag Verwaltung)

5.3 Veranstaltungen

Jeder ortsansässige Verein und jede ortsansässige politische Vereinigung erhält die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr eine der kommunalen Liegenschaften für eine Veranstaltung des Vereins kostenfrei zu nutzen. Die Nutzung muss beantragt werden. Kostenfrei bedeutet, dass die üblichen Benutzungs- und Verbrauchsgebühren für Heizung, Wasser, Strom, Reinigung etc. nicht erhoben werden. Schadensersatzleistungen für z. B. Gläserbruch, Beschädigungen am Gebäude oder am Mobiliar sind jedoch zu erbringen. Die kommunalen Liegenschaften sind besenrein zu übergeben.

5.4 Jugendfahrten und Jugendlager

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und –lagern der örtlich anerkannten Vereine gewährt die Stadt pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 5,00 € wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert. An- und Abreise gelten zusammen als ein Reisetag. Zuschüsse werden nur an Vereinsmitglieder gezahlt.

Diese Richtlinien treten mit dem ... in Kraft und ersetzen die Vereinsförderrichtlinien vom 23.04.2013. Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

64401 Groß-Bieberau, den ...

Anja Vogt

Bürgermeisterin

Vorschlag FWG

Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau für die Förderung ortsansässiger Vereine

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau gelten für alle als gemeinnützig anerkannten Vereine (sollen auch Vereine gefördert werden, die dieses Kriterium nicht erfüllen?) deren Sitz (lt. §21 BGB der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird) in Groß-Bieberau ist.

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt fördert die örtlichen Vereine, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Sie stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Der Magistrat wird in begründeten Einzelfällen ermächtigt, im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel von einzelnen Bestimmungen abweichende Entscheidungen zu treffen.

2. Förderungsberechtigung

- (1) Gefördert werden alle Vereine, die die Anforderungen nach Nr. 1 erfüllen
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens 2 Jahre bestehen und seine Vereinstätigkeit im Stadtgebiet ausüben.
- (3) Nach diesen Richtlinien werden nicht gefördert:
 - Politische Parteien, deren Organisationen sowie andere politische Gruppen,
 - Organisationen, deren Fördermittel direkt aus dem Haushalt der Stadt gewährt werden.

3. Verfahren

3.1 Beantragung

- (1) Zuschüsse müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres schriftlich beantragt und von dem gesetzlichen Vertreter / der gesetzlichen Vertreterin des Vereins unterschrieben werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Aufstellung des Mitgliederstandes zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres sowie eine Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen an den jeweiligen Fachverband (in Kopie) beizufügen.

3.2 Bewilligung

- (1) Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses.

3.3 Verwendungsnachweis bei Förderung investiver Maßnahmen

- (1) Bei der Förderung investiver Maßnahmen (Baumaßnahmen, Anschaffung von Großgeräten und langlebigen Gebrauchsgegenständen) ist nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ein Verwendungsnachweis bis zum 1. April des auf die Förderung folgenden Jahres zu erbringen. Dem Nachweis sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die für eine sachgerechte Prüfung erforderlich sind. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, notwendige Nachweise zu verlangen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist von dem gesetzlichen Vertreter / der gesetzlichen Vertreterin zu unterschreiben.

4. Arten der Förderung

4.1 Vereine erhalten pro Mitglied jährlich eine Förderung von xx €

Hier wäre der Ansatz, die durchschnittliche jährliche Fördersumme für alle Vereine der letzten drei Jahre durch die Anzahl aller von den Vereinen gemeldeten Mitglieder zu dividieren.

4.2 Vereine mit eigenen Immobilien erhalten pro Jahr eine pauschale Förderung von 500 €

(Betrag dient als Diskussionsgrundlage)

4.3 Investive Maßnahmen:

(1) Baumaßnahmen sowie die Anschaffung von Großgeräten und langlebigen Gebrauchsgegenständen (Sachaufwendungen) werden Zuschüsse von maximal 15% der förderfähigen Kosten gewährt. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Baumaßnahmen beträgt 30.000 EUR pro Baumaßnahme, für Sachaufwendungen 2.000 EUR pro Haushaltsjahr.

(2) Dem Antrag sind ein Kostennachweis, der Finanzierungsplan sowie ein Nachweis der Beantragung möglicher Zuschüsse bei Land, Landkreis und jeweiligen Spitzenverbänden beizufügen.

4.4 Im Falle, dass der städtische Ergebnishaushalt mit einem negativen Ergebnis schließt, werden im entsprechenden Haushaltsjahr alle Fördermittel nur zu 50% ausgezahlt.

5. Überlassung von städtischen und kreiseigenen Gebäuden und Anlagen

(1) Die Stadt Groß-Bieberau stellt den Vereinen Räumlichkeiten zu Übungszwecken zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt kostenfrei. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Miet- und/oder Benutzungsverträge regeln die Nutzung. Auf Anforderung sind entsprechende Versicherungsunterlagen vorzulegen.

(2) Räumlichkeiten im Bürgerzentrum oder eine der städtischen Grillhütten werden den Vereinen oder den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und Wählergruppen für die Durchführung einer eigenen öffentlichen Veranstaltung kostenfrei überlassen. Bei Veranstaltungen, die Einnahmen generieren, ist jedoch nur eine Veranstaltung pro Jahr kostenfrei.

(3) Kreiseigene Liegenschaften werden den Vereinen von der Stadt auf der Grundlage eines Belegungsplanes zur Verfügung gestellt. Die zwischen den Vereinen und dem Landkreis abgeschlossenen Benutzungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

6. Schlussbestimmungen

Vorschlag SPD

Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau für die Förderung ortsansässiger Vereine

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau gelten für alle als gemeinnützig anerkannten Vereine (*sollen auch Vereine gefördert werden, die dieses Kriterium nicht erfüllen?*) deren Sitz (lt. §21 BGB der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird) in Groß-Bieberau ist.

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt fördert die örtlichen Vereine, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Sie stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Mittel zur Verfügung. Über die Verwendung entscheidet der Magistrat. Über Zuschüsse von mehr als 30.000 EUR entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Der Magistrat wird in begründeten Einzelfällen ermächtigt, im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel von einzelnen Bestimmungen abweichende Entscheidungen zu treffen.

2. Förderungsberechtigung

- (1) Gefördert werden alle Vereine, die die Anforderungen nach Nr. 1 erfüllen
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens 2 Jahre bestehen und seine Vereinstätigkeit im Stadtgebiet ausüben.
- (3) Nach diesen Richtlinien werden **nicht** gefördert:
 - Politische Parteien, deren Organisationen sowie andere politische Gruppen,
 - **Organisationen, deren Fördermittel direkt aus dem Haushalt der Stadt gewährt werden.**

3. Verfahren

3.1 Beantragung

- (1) Zuschüsse müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres schriftlich beantragt und von dem gesetzlichen Vertreter / der gesetzlichen Vertreterin des Vereins unterschrieben werden.
- (2) Dem Antrag ist ein Nachweis des Gründungsjahres, eine Aufstellung des Mitgliederstandes zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres, getrennt nach Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und darüber sowie eine Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen an den jeweiligen Fachverband (in Kopie) beizufügen.

3.2 Bewilligung

- (1) Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses sowie die Zweckbestimmung.
- (2) Zuschüsse sind zweckgebunden. Änderungen des Verwendungszweckes sind schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrates der Stadt Groß-Bieberau möglich.

3.3 Verwendungsnachweis

- (1) Bei der Förderung investiver Maßnahmen (Baumaßnahmen, Anschaffung von Großgeräten und langlebigen Gebrauchsgegenständen) ist nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ein Verwendungsnachweis bis zum **1. April** des auf die Förderung folgenden Jahres zu erbringen. Dem Nachweis sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die für eine sachgerechte Prüfung erforderlich sind. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, notwendige Nachweise zu verlangen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist von dem gesetzlichen Vertreter / der gesetzlichen Vertreterin zu unterschreiben.

4. Arten der Förderung

4.1 Allgemeine Vereinsarbeit

Vereine erhalten eine jährliche Grundförderung von **...** EUR.

4.2 Jugendarbeit

Zur Förderung ihrer Jugendarbeit erhalten Vereine eine Förderung von **...** EUR je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

4.3 Musik- und kulturelle Vereine

Abweichend von Nr. 5.1 erhalten Musik- und kulturelle Vereine eine jährliche Grundförderung von **...** EUR.

4.4 Übungsleiter / Übungsleiterinnen

Sportvereine erhalten für die Tätigkeit von Übungsleitern / Übungsleiterinnen im Jugendbereich einen jährlichen Zuschuss von jeweils **...** EUR. Dieser Zuschuss wird gewährt, wenn von dem Übungsleiter / der Übungsleiterin mindestens 50 Trainingsstunden geleistet werden und sie / er eine Übungsleiterlizenz des jeweiligen Fachverbandes besitzt. Der Nachweis ist von dem gesetzlichen Vertreter / der gesetzlichen Vertreterin des Vereins mit Unterschrift zu bestätigen.

4.5 Investive Maßnahmen

- (1) Baumaßnahmen sowie die Anschaffung von Großgeräten und langlebigen Gebrauchsgegenständen (Sachaufwendungen) werden Zuschüsse von maximal **...** % der förderfähigen Kosten gewährt. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Baumaßnahmen beträgt **...** EUR pro Maßnahme, für Sachaufwendungen **...** EUR pro Haushaltsjahr.
- (2) Dem Antrag sind ein Kostennachweis, der Finanzierungsplan sowie ein Nachweis der Beantragung möglicher Zuschüsse bei Land, Landkreis und jeweiligen Spitzenverbänden beizufügen.

4.6 Überlassung von städtischen und kreiseigenen Gebäuden und Anlagen

- (1) Die Stadt Groß-Bieberau stellt den Vereinen Räumlichkeiten zu Übungszwecken zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt kostenfrei. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Miet- und/oder Benutzungsverträge regeln die Nutzung. Auf Anforderung sind entsprechende Versicherungsunterlagen vorzulegen.
- (2) Räumlichkeiten im Bürgerzentrum oder eine der städtischen Grillhütten werden den Vereinen oder den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und

Wählergruppen einmal jährlich für die Durchführung einer eigenen öffentlichen Veranstaltung kostenfrei überlassen.

- (3) Kreiseigene Liegenschaften werden den Vereinen von der der Stadt auf der Grundlage eines Belegungsplanes zur Verfügung gestellt. Die zwischen den Vereinen und dem Landkreis abgeschlossenen Benutzungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

4.7 Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

4.8 Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Anlagen

- (1) Als Ausgleich gegenüber Vereinen, die städtische oder kreiseigene Einrichtungen kostenfrei nutzen, erhalten Vereine mit vereinseigenen Anlagen, einen Zuschuss, Hiervon ausgenommen sind anteilige Kosten von bewirtschafteten Gesellschaftsräumen.
- (2) Der Zuschuss wird auf Antrag aus den Betriebskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom und gegebenenfalls Straßenbeiträgen berechnet und beträgt %, der Kosten aus dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr, höchstens jedoch EUR.

5. Schlussbestimmungen

Vorschlag CDU

bzgl. der noch anstehenden Ausschussberatungen zur evtl. Reform unserer Vereinsförderrichtlinie bringen wir folgende Anregungen ein:

1. Grundsätzlich bedarf es einer umfassenden Analyse der bis heute ausgeführten Zahlungen der Stadt an die Vereine und einer Einordnung, ob dies grundsätzlich der Vereinsförderrichtlinie entspricht oder ob es ggf. andere Zahlungsverpflichtungen oder Zahlungen sind.
2. Die Vereine müssen jährlich ihre Mitgliederliste vorlegen, dies müssen eigene Mitglieder und nicht evtl. Gesamtmitglieder einer Spielgemeinschaft oder eines Vereinszusammenschlusses mit auswärtigen Vereinen sein. Jugendliche und Kinder sollten gesondert ausgewiesen sein und könnten ggf. besonders gewichtet werden. Die Anzahl der Mitglieder sollte die nachvollziehbare Basis für die städtische Förderung sein. Hier sollte die Leistungsklasse nicht den vorrangigen Berechnungsfaktor bestimmen, da dies tw. nur wenig vergleichbar erscheint.
3. Wir würden es sehr begrüßen, wenn Vereine, die über eigene Infrastruktur verfügen, die auch intensiv von den Mitgliedern genutzt wird (wie z.B. Sportplätze, Vereinsheime, Vereinsgrundstücke, Instrumente,) über die Vereinsförderung eine Entlastung z.B. für Abgaben und Gebühren erhalten können (z.B. Wasser- und Stromkosten, Grundsteuer, Erschließungsbeiträge, gesplittete Abwassergebühr, Reinigungskosten etc.). Ebenso könnte man ggf. bei Mietzahlungen für nicht-eigene Vereinsräume unterstützen.
4. Die Liste der Vereine und Institutionen, die grundsätzlich unter die Vereinsförderrichtlinie fallen, muss alle 2 Jahre gepflegt werden. Man kann sie in Sportvereine, Kulturelle Vereine und sonstige Vereine und Organisationen/Ortsgruppen unterteilen.
5. Es sollte eine Vorsorge für vermeintlich schlechte Haushaltsjahre eingeführt werden, um eine relative, finanzielle Planungssicherheit bei den Vereinen erreichen zu können, da die Leistungen der Vereinsförderrichtlinie zu den freiwilligen Leistungen gehören, die evtl. von der Kommunalaufsicht beanstandet werden. Der Haushaltsansatz der Vereinsförderung sollte insgesamt in einem gesunden Verhältnis zu anderen freiwilligen Ausgaben stehen. Man möge das politisch verabschiedete Leitbild der Stadt Groß-Bieberau bei der Schwerpunktsetzung beachten.
6. Wir empfehlen die Einsichtnahme in Vereinsförderrichtlinien anderer Kreiskommunen für evtl. Anregungen, z.B. hat Weiterstadt vor wenigen Monaten die Richtlinie angepasst, insbesondere zu Punkt 3 dieser Aufzählung.

Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau für die Förderung der ortsansässigen Vereine

Vorbemerkung:

In Anerkennung der gesellschaftspolitischen, sozialen, karitativen, kulturellen und traditionellen Bedeutung der Vereine, ihrer gemeinschaftlichen Arbeit und ihrer Leistungen, fördert die Stadt Groß-Bieberau die städtischen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im folgenden kurz „Verein“ genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung erfolgt also ohne Rechtsanspruch.

Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

Mit diesen Richtlinien regelt die Stadtverordnetenversammlung das Verwaltungsverfahren zur Verteilung der Vereinsfördermittel.

Diese Vereinsfördermittel werden im jährlichen Haushaltsplan, sofern es die finanzielle Situation der Stadt Groß-Bieberau zulässt, als Zuschüsse zur Verfügung gestellt.

1. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen der Förderung:

- 1.1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mit Sitz in Groß-Bieberau mindestens 2 Jahre bestehen und seine Vereinstätigkeit im Stadtgebiet ausüben.
- 1.2. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung (auch durch Vereinsmitglieder zugunsten des Vereins direkt) voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben ist.
- 1.3. Eine Fördermaßnahme wird jeweils nur für eine Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf – auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber – die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.
Die Stadt Groß-Bieberau behält sich insoweit eine Reduzierung ihrer Förderung vor.
Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2. Förderungswürdigkeit der Vereine

- 2.1 Vereine, die Förderungen in Anspruch nehmen wollen, müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 - a) sportliche, kulturelle, soziale oder karitative Zielsetzung,
 - b) Selbständige Organisation und Kassenführung,
- 2.2 Über Ausnahmetatbestände, unabhängig von diesen Förderungsbestimmungen, kann der Magistrat entscheiden; die Stadtverordnetenversammlung ist darüber zu informieren.

3. Arten der Förderung

3.1 Vereins- und Jugendförderung

Vereine können die Förderung durch die Stadt Groß-Bieberau nur auf schriftlichen Antrag erhalten. Als Antrag gilt die unter Ziffer 4 geforderte jährliche Meldung und ggf. weitere angeforderte Nachweise.

3.1.1 Sportvereine

Für gemeldete aktive Vereinsjugendliche bis 18 Jahre werden pro Person als jährliche Förderung gewährt. **10 €**

Die jährliche Mindestförderung für die Jugendarbeit beträgt je Verein **100 €**

Vereine, die spezielle Programme für ältere Menschen über 60 Jahre, Versehrte und Behinderte u. ä. anbieten, erhalten je aktiv gemeldetem Mitglied dieser Gruppen eine jährliche Förderung in Höhe von **10 €**

3.1.2 Musik- und kulturelle Vereine

Die jährliche Grundförderung beträgt für:

a) **Gesangvereine/ Musikvereine / Orchester/ Landjugend** **1.500 €**

b) **Kirchliche Musikgruppen/-chöre und sonstige kulturelle Vereinigungen** **200 €**

Für gemeldete aktive Jugendliche (bis 18 Jahre) erhalten diese Vereine und Vereinigungen pro Person eine zusätzliche jährliche Förderung von je **10 €**

3.1.3 Zuschüsse zur Sachaufwendung für die Jugendarbeit

Für die Anschaffung von Zelten, Musikinstrumenten, Notenmaterial, langlebigen Sportgeräten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, die ausschließlich in der Jugendarbeit Verwendung finden und die im Eigentum des Vereins verbleiben, können auf Antrag Zuschüsse bis zu 15 % des Anschaffungswertes gewährt werden. Die Beschaffung des geforderten Gegenstandes muss mindestens 500 € kosten. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Sachaufwendungen beträgt pro Verein und Haushaltsjahr 250 €.

3.1.4 Karitative und andere Ortsvereine

Der jährliche Zuwendungssockelbetrag beträgt **100 €**

Für gemeldete aktive Jugendliche (bis 18 Jahre) erhalten diese Vereine und Vereinigungen pro Person eine zusätzliche jährliche Förderung von je **10 €**

3.2 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung

Die Zuschüsse werden nach Einzelbeschluss des Magistrats gewährt.

3.3 Zuschüsse zu Fahrten in die Partnerstädte

Die Zuschüsse werden nach **Einzelbeschluss des Magistrats** gewährt.

3.4 Förderungen von Übungsleiter/innen

Vereine erhalten für die Tätigkeit von Übungsleiterinnen und Übungsleitern im Jugendbereich pro Übungsleiter einen jährlichen Zuschuss in Höhe von jeweils **100 €** unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter muss im Besitz einer gültigen

Übungsleiter-Lizenz der Fachverbände sein.

- Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Übungsleiterin oder der Übungsleiter mindestens 50 Trainingsstunden pro Jahr nachweist. Der Nachweis ist vom Vereinsvorstand mit Unterschrift zu bestätigen.

3.5 Überlassung von Grundstücken

Die Stadt Groß-Bieberau kann den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Grundstücke zur Verfügung stellen. Entsprechende Verträge oder Vereinbarungen sind von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen

3.6 Überlassung von städtischen Räumlichkeiten bzw. Anlagen

3.6.1 Räume in städt. Liegenschaften

Die Stadt Groß-Bieberau fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeit Räumlichkeiten für Trainings-/Übungsarbeit zur Verfügung stellt. Die Überlassung erfolgt entgeltfrei. Ein Anspruch auf Überlassung besteht dabei nicht!

3.6.2 Sporthallen/Gymnastikräume

Die Stadt Groß-Bieberau stellt die Sporthallen und Gymnastikräume des Landkreises den Sportvereinen und ihnen gleichgestellten Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes zur Verfügung. Der Belegungsplan wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Vereinen erstellt. Die zwischen den Vereinen und dem Landkreis abgeschlossenen Benutzungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

3.6.3 Städtische Liegenschaften für Vereinsveranstaltungen

Räumlichkeiten im Bürgerzentrum der Stadt Groß-Bieberau, eine der städtischen Grillhütten oder eine andere städtische Einrichtung werden den ortsansässigen Vereinen oder den im Parlament vertretenen Parteien und Wählergruppen 1x jährlich für die Durchführung einer eigenen öffentlichen Veranstaltung kostenfrei überlassen.

3.6.4 Darüber hinaus gehende Überlassungsanträge bedürfen der Einzelfallentscheidung des Magistrats der Stadt Groß-Bieberau.

3.7 Förderung investiver Maßnahmen

Die Stadt Groß-Bieberau fördert örtliche Vereine bei der Errichtung, Erweiterung oder Sanierung (nicht laufender Unterhalt) von Baumaßnahmen und der Anschaffung von Großgeräten, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen, nach folgender Maßgabe:

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Groß-Bieberau, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschussantrag ist mit den notwendigen Unterlagen, Plänen, Erläuterungen, Finanzierungsnachweis u. a. bei der Stadt Groß-Bieberau **vor Beginn** der Baumaßnahme/Anschaffung – **bis zum 15. Juli eines jeden Jahres** für die Antragstellung im Folgejahr - einzureichen.

- Die Gewährung und Bereitstellung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der in den städtischen Haushaltsplänen ausgewiesenen Fördermittel nach Baufortschritt.
- Die Auszahlung in jährlichen Teilbeträgen wird vorbehalten.
- Die Kostennachweise sind nach Abschluss der Maßnahme und Eingang aller Rechnungen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- Die Eigenleistung von Vereinsmitgliedern wird als förderfähig anerkannt.

Gefördert werden Maßnahmen **ab 3000€ Gesamtkosten**.

Die Höhe des Zuschusses beträgt **max. 15%** der förderfähigen Kosten.

3.8 Zuschuss für Sportplatzpflege / Hallenschieß- u.-reinigungsdienste, Wassergebühren

Die Stadt Groß-Bieberau gewährt Vereinen, welche die Pflege der städtischen Sportanlage „Im Briebel“ übernehmen, einen finanziellen Zuschuss. Die Höhe der finanziellen Entschädigung wird in einem gesonderten Vertrag durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Ebenso kann den Nutzern der Großsporthalle „Im Wesner“ ein Zuschuss für den vertraglichen „Hallenschieß- und -reinigungsdienst“ gewährt werden. Die Höhe wird ebenfalls in einem gesonderten Vertrag festgelegt.

Die Stadt Groß-Bieberau gewährt den Tennisvereinen mit Aschen-, Sand- oder Tennenplätzen pro Jahr eine Pauschale in Höhe von **50 €/Platz** als Zuschuss für die laufende Pflege.

Vereine mit einem hohen vereinsbedingten Wasserverbrauch (**jährlicher Verbrauch höher als 300 m³**) wird auf Antrag ein jährlicher Platzunterhaltungszuschuss zu den Wassergebühren in Höhe von maximal **300,--€** gewährt

3.9 Zuwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen

Förderfähig ist die Teilnahme von Vereinen an Veranstaltungen mit Einzelpersonen oder Gruppen, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- **Kulturell:** Hessentag, nationale und internationale Wettbewerbe, etc.
- **Sportlich:** Nationale und internationale Meisterschaften, etc.

Die Zuwendungen betragen 10 €/Teilnehmer und Tag, Maximal jährlich. 1.000 €/Verein. Die Fahrtkosten sind damit ebenfalls abgegolten.

Die Teilnahme ist rechtzeitig vorher dem Magistrat anzuzeigen.

In besonderen Fällen, z. B. bei Auslandsaufenthalten, kann der Magistrat im Einzelfall abweichende Entscheidungen bzgl. der Zuwendungshöhe treffen.

Die Teilnahme an Rundenwettkämpfen bzw. -spielen ab der 3. höchsten Spielklasse, wird bei Auswärtsspielen, die in Orten mit einer Entfernung von über 50 km stattfinden, durch eine Zuwendung in Höhe von 25 €/Teilnehmer und Spieltag unterstützt.

Teilnehmer sind die gemeldeten Aktiven, 1 Trainer und 1 Betreuer.

Diese Regelung gilt jeweils für eine Mannschaft pro Verein, wobei es gleichgültig ist, ob es sich dabei um eine Jugend- oder Erwachsenenmannschaft handelt

- Kostenbelege und Spielberichte sind unaufgefordert vorzulegen.

4. Verfahren der Antragstellung

4.1 Vereine, die gefördert werden wollen, melden dem Magistrat der Stadt Groß-Bieberau bis spätestens 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres:

- a) die Bezeichnung des Vereins und das Gründungsjahr (für das jeweilige Haushaltsjahr ist dem Antrag die Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen, ein Hinweis auf die Meldung des Vorjahres genügt),
- b) Name und Anschrift des 1. und 2. Vorsitzenden und bestätigen die Richtigkeit der Angaben durch die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter des Vereins (nicht einer Abteilung des Vereins)
- c) die Höhe der Vereinsbeiträge (aufgeschlüsselt nach passiven und aktiven Jugendlichen, Senioren und Behinderten),

d) den jeweiligen Mitgliederstand zum 01. Januar des laufenden Jahres, wie er dem Landessportbund oder einer anderen zentralen Organisation gemeldet wurde Die Meldung an den Fach-/Sportverband ist beizufügen,

e) die in den beiden folgenden Jahren geplanten Investitionsvorhaben sind durch die Vorlage von aktuellen Kostenvoranschlägen und einen Finanzierungsplan darzulegen

4.2 Die antragstellenden Vereine haben dem Magistrat alle geforderten Auskünfte zu geben und Unterlagen, die für die Bewilligung notwendig sind, vorzulegen.
Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

4.3 Zuwendungen sind zweckgebunden – Änderungen des Verwendungszwecks sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrats der Stadt Groß-Bieberau zulässig.

4.4 Bedienstete der Stadtverwaltung Groß-Bieberau können zu Prüfungszwecken jederzeit die Vereinsunterlagen, die zur Gewährung der Zuwendung führten, einsehen.

Groß-Bieberau, 23.04.2013

Der Magistrat

Edgar Buchwald, Bürgermeister